

Bewußtseinsstand der privaten Gesellschafter¹⁻¹. Aus der vorgeschlagenen Regelung „Vermögenswerte, die das Gesetz nicht ausschließlich als sozialistisches Eigentum bestimmt, können Objekte des privaten Eigentumsrechts sein“, könnte sogar geschlossen werden, die staatsbeteiligten Betriebe seien privates Eigentum. Dazu trägt auch der Umstand bei, daß sie nach der gegenwärtigen Konzeption nicht als schuldrechtliche Gemeinschaft mit anteillosem Gesamteigentum erfaßt werden sollen. Die Bestimmungen des Anteilseigentums dürften als dem wirtschaftlichen Zweck nicht äquivalente Form ohnehin nicht in Frage kommen.

So bleiben nur die Bestimmungen über die Verarbeitung und Vermischung von Volkseigentum. Der bisherige Vorschlag geht dahin, der Rechtsträger des gesamtgesellschaftlichen Eigentums (staatlicher Gesellschafter) könne zwischen einem Herausgabeanspruch mit Erstattung der Bereicherung und Wertersatz wählen, falls seine eingebrachten Grundstücke und Produktionsmittel mit den privaten Vermögenswerten verbunden, vermischt oder für seine eingebrachten Geldmittel Materialien gekauft werden. Das führt aber u. E. zu einer ökonomisch nicht gewollten Konsequenz und erfaßt nicht das wahre Verhältnis der Gesellschafter⁵. Eine solche Regelung würde auch das Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern vor allem in der Wirtschaftstätigkeit erschweren und ihm nicht jene organisierende Kraft verleihen, die in zehnjähriger Praxis bereits erfolgreich bewiesen wurde.

Die bisherigen Vorschläge widerspiegeln daher nicht die gesellschaftliche Wirklichkeit und reichen nicht aus, sie aktiv zu beeinflussen. Sie gründen sich auf die Auffassung, diese Betriebe stünden nicht im gemeinsamen Eigentum der Gesellschafter. Das ist aber rechtsirrig, wie sich bereits aus der für die staatsbeteiligten Betriebe verwendeten Rechtsform der Gesellschaft nach dem HGB ergibt. Die Betriebe werden als Kommanditgesellschaft (KG) oder als offene Handelsgesellschaft (OHG) gebildet, die vom HGB (§§ 124, 161 Abs. 2) als Gesamthandseigentum⁸ geregelt und somit als selbständige Vermögensträger angesehen und behandelt werden. Vor allem ergibt sich das aber aus den ökonomischen und politisch-ideologischen Verhältnissen der staatsbeteiligten Betriebe als Übergangsformen zum Sozialismus.

Die staatsbeteiligten Betriebe stehen u. E. im gemeinsamen Eigentum aller Gesellschafter. Sie ermöglichen die weitere Vergesellschaftung der Produktion, wie sich das z. B. deutlich in der Spezialisierung innerhalb der Erzeugnisgruppen ausprägt. Das bleibt aber nicht ohne Konsequenz auf die Vergesellschaftung des Eigentums. Diese stellt eine Form des teilgesellschaftlichen Eigentums, eine Übergangsform zu vollsozialistischen Produktionsverhältnissen dar⁷. Alle Gesellschafter werden **M i t** eigentümer des gesamten Betriebsvermögens. Mit der Feststellung, daß hier teilgesellschaftliches Eigentum vorliegt, wird die gesellschaftliche Realität juristisch erfaßt und eine richtige Eingliederung des Eigentums der staatsbeteiligten Betriebe in bestehende Eigentumsformen und ihre entsprechende rechtliche Behandlung erreicht.

Rolle und Bedeutung der staatsbeteiligten Betriebe erfordern, sie auch im ZGB ausdrücklich zu regeln. Das

4 interview mit W. Ulbricht, Einheit 1966, Heft 2, S. 159.

5 Aus der Verbindung gesamtgesellschaftlichen Eigentums mit dem Eigentum der privaten Gesellschafter entsteht eine neue Qualität an Eigentum. Dieses gehört allen Gesellschaftern gemeinsam; es ist eine Form des teilgesellschaftlichen Eigentums. W. Ulbricht spricht in diesem Zusammenhang von Betrieben halbsozialistischen Charakters (vgl.: Der zweite Fünfjahrplan und der Aufbau des Sozialismus in der DDR, Berlin 1956, S. 63).

« Vgl. Weipert in RGR-Kommentar zum HGB, (West-)Berlin 1950, zu § 105 (bes. Anm. 32 H.).

7 vgl. W. Ulbricht, Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1961, S. 159.

Eigentum der staatsbeteiligten Betriebe sollte hier gesondert als eine Form des teilgesellschaftlichen Eigentums aufgeführt werden. So sollte z. B. eine Bestimmung festlegen:

Das gesellschaftliche Eigentum umfaßt

- das gesamtgesellschaftliche Eigentum (Volkseigentum),
- das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen,
- das Eigentum der staatsbeteiligten Betriebe

Im ZGB sollten auch die Eigentumsrechte dieser Betriebe fixiert werden. Eine entsprechende Ausweitung der schuldrechtlichen Gemeinschaft, die auch die Gesellschaftsverhältnisse erfaßt, ist nicht nötig; das kann — da primär nicht zivilrechtlicher Natur — Sonderregelungen vorbehalten bleiben, z. B. einer Verordnung über die staatsbeteiligten Betriebe, einem Mustergesellschaftsvertrag u. ä. Für das Eigentum der staatsbeteiligten Betriebe schlagen wir folgende Bestimmung vor:

Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und auf Weisung dazu befugter staatlicher Organe beteiligen sich staatliche Organe oder Betriebe an privaten Unternehmen.

Durch die staatliche Beteiligung wird den privaten Unternehmern der schrittweise Übergang zu sozialistischen Produktionsverhältnissen ermöglicht.

Die staatsbeteiligten Betriebe haben in dem durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Weisung befugter staatlicher Organe bestimmten Rahmen und in Übereinstimmung mit den Zielen ihrer Wirtschaftstätigkeit ihr Eigentum zu verwenden, zu schützen und zu mehren.

Die staatsbeteiligten Betriebe als Teilnehmer am Rechtsverkehr

Nach den bisherigen Vorstellungen werden die staatsbeteiligten Betriebe nicht als selbständige Rechtssubjekte unter den Teilnehmern am Rechtsverkehr erfaßt. Eine solche Formulierung wie „Juristische Personen sind Betriebe, die auf Grund staatlicher Anerkennung zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben in eigenem Namen und mit einem abgesonderten Vermögen am Rechtsverkehr teilnehmen“ schließt sie aus, obgleich aus dieser globalen Fassung ein anderer Eindruck entstehen könnte.

Nach herrschender Lehre wird die eigene Rechtspersönlichkeit dieser Betriebe unter Hinweis auf ihren Status als Personalgesellschaft des Handelsrechts und die unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafters verneint⁸. Diese Auffassung widerspricht u. E. der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Bei der Bildung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung wurde zwar an die Rechtsformen des HGB angeknüpft. Tatsächlich entsteht aber eine neue, sozialistische Organisationsform. Deshalb ist das aus der Manufakturperiode stammende juristische Modell einer Handelsgesellschaft⁹ denkbar ungeeignet. Die staatsbeteiligten Betriebe werden in das System der staatlichen Planung einbezogen und mit anderen Wirtschaftseinheiten (volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften) harmonisch zu einem einheitlichen Wirtschaftsorganismus verbunden. Zugleich entwickeln sich der private Gesellschafter und die Werk tätigen — zumindest tendenziell — zu einem Produzentenkollektiv¹.

8 Vgl.: Das Zivilrecht der DDR, Schuldrecht, Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 469.

9 Vgl. Posch, Kapitalassoziationen, ihre Rechtsfähigkeit und die Dogmatik der juristischen Person im vormonopolistischen deutschen Kapitalismus, Berlin 1955, S. 99 ff. H. Lehmann, Handelsrecht, Teil II (Gesellschaftsrecht), (West-) Berlin 1949, S. 86 ff.